

BGer 1C_302/2011 vom 4. November 2011

Bundesgericht, 2011-11-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_302_2011

FR: TF 1C_302/2011 du 4 novembre 2011

IT: TF 1C_302/2011 del 4 novembre 2011

Erwägungen

E. 1

Angefochten ist ein kantonal letztinstanzlicher Entscheid über einen Führerausweisentzug. Dagegen steht die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. BGG offen; ein Ausnahmegrund ist nicht gegeben (Art. 83 BGG). Der Beschwerdeführer rügt die Verletzung von Bundesrecht und die (offensichtlich) unrichtige Feststellung des Sachverhalts, was zulässig ist (Art. 95 lit. a, Art. 97 Abs. 1 BGG). Die übrigen Sachurteilsvoraussetzungen sind erfüllt, weshalb auf die Beschwerde einzutreten ist.

E. 2.1

Das Gesetz unterscheidet zwischen der leichten, mittelschweren und schweren Widerhandlung (Art. 16a-c SVG). Gemäss Art. 16a SVG begeht eine leichte Widerhandlung, wer durch Verletzung von Verkehrsregeln eine geringe Gefahr für die Sicherheit anderer hervorruft und ihn dabei nur ein leichtes Verschulden trifft (Abs. 1 lit. a). Die fehlbare Person wird verwarnet, wenn in den vorangegangenen zwei Jahren der Ausweis nicht entzogen war und keine andere Administrativmassnahme verfügt wurde (Abs. 3). Gemäss Art. 16b SVG begeht eine mittelschwere Widerhandlung, wer durch Verletzung von Verkehrsregeln eine Gefahr für die Sicherheit anderer hervorruft oder in Kauf nimmt (Abs. 1 lit. a). Nach einer mittelschweren Widerhandlung wird der Führerausweis für mindestens einen Monat entzogen (Abs. 2 lit. a). Leichte und mittelschwere Widerhandlungen werden von Art. 90 Ziff. 1 SVG als einfache Verkehrsregelverletzungen erfasst (BGE 135 II 138 E. 2.4 S. 143). Gemäss Art. 16c SVG begeht eine schwere Widerhandlung, wer durch grobe Verletzung von Verkehrsregeln eine ernstliche Gefahr für die Sicherheit anderer hervorruft oder in Kauf nimmt (Abs. 1 lit. a). Nach einer schweren Widerhandlung, welche einer groben Verkehrsregelverletzung im Sinn von Art. 90 Ziff. 2 SVG entspricht (BGE 132 II 234 E. 3 S. 237), wird der Führerausweis für mindestens drei Monate entzogen (Abs. 2 lit. a); war der Ausweis in den vergangenen fünf Jahren einmal wegen einer schweren oder zweimal wegen einer mittelschweren Widerhandlung entzogen, beträgt die minimale Entzugsdauer 12 Monate (Abs. 2 lit. c). Eine Unterschreitung der gesetzlichen Mindestentzugsdauern ist ausgeschlossen (Art. 16 Abs. 3 SVG).

E. 2.2

Die Verwaltungsbehörde darf beim Entscheid über die Massnahme von den tatsächlichen Feststellungen des Strafrichters nur abweichen, wenn sie Tatsachen feststellt und ihrem Entscheid zugrunde legt, die dem Strafrichter unbekannt waren, wenn sie zusätzliche Beweise erhebt oder wenn der Strafrichter bei der Rechtsanwendung auf den Sachverhalt nicht alle Rechtsfragen abgeklärt, namentlich die Verletzung bestimmter Verkehrsregeln übersehen hat (BGE 124 II 103 E. 1c/aa mit Hinweis). In der rechtlichen Würdigung des Sachverhalts - namentlich auch des Verschuldens - ist die Verwaltungsbehörde

demgegenüber frei, ausser die rechtliche Qualifikation hängt stark von der Würdigung von Tatsachen ab, die der Strafrichter besser kennt, etwa weil er den Beschuldigten persönlich einvernommen hat (Urteil 6A.116/2000 vom 7. Juni 2001 E. 3a, nicht publ. in BGE 127 II 302 ; BGE 124 II 103 E. 1c/bb).

E. 3.1

Der Beschwerdeführer hat beim umstrittenen Vorfall auf der Autobahneinfahrt bei nasser Fahrbahn beschleunigt, worauf sein Fahrzeug ins Schleudern kam. Er konnte es nicht wieder unter Kontrolle bringen und nicht verhindern, dass es von der Fahrbahn abkam, mit einem Wildschutzzaun kollidierte, sich überschlug und auf dem Pannestreifen und der Fahrbahn liegen blieb.

Das Verhöramt Nidwalden stufte diesen Fahrfehler als grobe Verkehrsregelverletzung durch Nichtanpassen der Geschwindigkeit an die Verhältnisse im Sinn von Art. 32 Abs. 1 i.V.m. Art. 90 Ziff. 2 SVG ein. Aus der Abstützung der Verurteilung auf diese beiden Bestimmungen allein ergibt sich implizit, dass für das Verhöramt die übersetzte Geschwindigkeit bzw. das verfrühte Beschleunigen aus der Kurve heraus alleiniger Grund für das Ausbrechen des Fahrzeugs war. Der Beschwerdeführer hat diese Verurteilung akzeptiert. Nachdem er zuvor vom Strassenverkehrsamt darauf aufmerksam gemacht worden war, dass er im Strafverfahren von seinen Verteidigungsrechten Gebrauch machen müsse, musste er sich bewusst sein, dass es sich im Administrativverfahren an den tatsächlichen Grundlagen des Strafurteils orientieren würde.

E. 3.2

Der Strafbefehl liegt nur im Dispositiv vor, weil ihn der Beschwerdeführer akzeptierte und keine Begründung verlangte. Er macht nunmehr geltend, "in Ermangelung eines im Strafverfahren erstellten Sachverhalts" hätten das Strassenverkehrsamt und das Verwaltungsgericht "selber einen Sachverhalt konstruiert", seien dabei von sachlich unhaltbaren, willkürlichen Annahmen ausgegangen und hätten seine verfassungs- und konventionsrechtlich geschützten Verfahrensrechte verletzt.

E. 3.3

Der Straftatbestand von Art. 90 Ziff. 2 SVG ist nach der Rechtsprechung objektiv erfüllt, wenn der Täter eine wichtige Verkehrsvorschrift in objektiv schwerer Weise missachtet und die Verkehrssicherheit ernstlich gefährdet. Eine ernstliche Gefahr für die Sicherheit anderer ist nicht erst bei einer konkreten, sondern bereits bei einer erhöhten abstrakten Gefährdung gegeben. Ob eine konkrete, eine erhöht abstrakte oder nur eine abstrakte Gefahr geschaffen wird, hängt von der Situation ab, in welcher die Verkehrsregelverletzung begangen wird. Wesentliches Kriterium für die Annahme einer erhöhten abstrakten Gefahr ist die Nähe der Verwirklichung. Die allgemeine Möglichkeit der Verwirklichung einer Gefahr genügt demnach nur zur Erfüllung des Tatbestands, wenn in Anbetracht der Umstände der Eintritt einer konkreten Gefährdung oder gar einer Verletzung nahe liegt. Subjektiv erfordert der Tatbestand von Art. 90 Ziff. 2 SVG ein rücksichtsloses oder sonst schwerwiegend verkehrswidriges Verhalten, d.h. ein schweres Verschulden, bei fahrlässigem Handeln mindestens grobe Fahrlässigkeit (BGE 131 IV 133 E. 3.2 S. 136 mit Hinweisen).

E. 3.4

Mit der Anerkennung seiner Verurteilung wegen grober Verkehrsregelverletzung muss der Beschwerdeführer auch deren tatsächliches Fundament gegen sich gelten lassen. Danach

hat er durch ein schwerwiegend verkehrswidriges Verhalten eine wichtige Verkehrsvorschrift in objektiv schwerer Weise missachtet und die Verkehrssicherheit ernstlich gefährdet. Gründe, die ein ausnahmsweises Abweichen von den tatsächlichen Feststellungen des Strafrichters erlauben würden, bestehen keine (oben E. 2.2). Die Verwaltungsbehörde ist somit an diese gebunden, nicht aber an deren (strafrechtliche) Beurteilung. Allerdings führt die verwaltungsrechtliche Beurteilung von Tatsachen, die zu einer Verurteilung wegen grober Verkehrsregelverletzung führen, nach ständiger Praxis (oben E. 2.1) faktisch zwingend zur Annahme einer schweren Widerhandlung gegen die Verkehrsregeln im Sinn von Art. 16 c SVG . Dies ist im vorliegend zu beurteilenden Fall nicht anders. Auch wenn der Übergang zwischen einer mittelschweren und einer schweren Widerhandlung naturgemäss fliessend ist, so fallen die strafrechtliche und die verwaltungsrechtliche Beurteilung des Vorfalls nicht auseinander. Wer in bzw. aus einer Kurve heraus derart übertrieben beschleunigt, dass er sein Fahrzeug ohne Dritteinwirkung nicht auf der um den Pannestreifen erweiterten Fahrbahn halten kann, handelt grob verkehrswidrig. Keiner weiteren Ausführungen bedarf, dass der Beschwerdeführer mit dem von ihm verursachten Selbstunfall sich selber und weitere Verkehrsteilnehmer - auf jeden Fall den Lenker des nachfolgenden Fahrzeugs - an Leib und Leben gefährdete. Die Widerhandlung gegen die Verkehrsregeln wiegt damit schwer.

Die Ausführungen des Beschwerdeführers zur angeblich willkürlichen und sonst wie verfassungswidrigen Sachverhaltsfeststellung durch das Verwaltungsgericht gehen schon wegen dessen Bindung an die tatsächlichen Feststellungen des Verhöramts an der Sache vorbei; er hätte sich im Strafverfahren gegen den Vorwurf zur Wehr setzen können und müssen, durch eine rücksichtslose Fahrweise die Verkehrssicherheit ernstlich gefährdet zu haben.

E. 3.5

Da dem Beschwerdeführer in den letzten fünf Jahren der Ausweis bereits einmal wegen einer schweren Widerhandlung im Sinn von Art. 16c SVG entzogen worden war, entspricht die angefochtene Entzugsdauer von 12 Monaten dem gesetzlichen Minimum, das nicht unterschritten werden darf. Die Beschwerde erweist sich somit als unbegründet und ist abzuweisen.

E. 4

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.